

Bad Driburg, 15.04.2021

Elterninformation zum Wechselunterricht ab Montag, dem 19.04.2021

Liebe Eltern,

das Schulministerium NRW hat mit einer SchulMail vom 14.04.2021 festgelegt, dass ab dem 29.04.2021 wieder Unterricht nach dem Wechselmodell stattfinden wird.

Für die Schule unter der Iburg bedeutet dies, dass die Klassen, wie vor den Ferien in Teilgruppen in die Schule kommen und jeweils täglich wechselnd am Präsenzunterricht und Distanzunterricht teilnehmen. Bitte beachten Sie die Elternbriefe der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer.

Gestartet wird mit dem Präsenzunterricht am Montag, dem 19.04.2021 mit der Teilgruppe I

- die Teilgruppe II ist dann im Distanzunterricht bzw. auch in der Notbetreuung, wenn das Kind dort angemeldet ist.

Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Durchführung des verpflichtenden Corona-Selbsttestes Ihres Kindes zweimal wöchentlich an den Präsenztagen. Ebenso besteht diese Verpflichtung bei einer Teilnahme an der Notbetreuung.

Zu diesen Corona-Selbsttests gab es ausführliche Informationen in den zwei letzten Elternbriefen.

In dieser Woche haben wir bereits mit den Selbsttests in der Schule (pädagogische Betreuung) begonnen. Alle Kinder, die in diesem Rahmen die Selbsttests durchgeführt haben, haben ihre Sache sehr gut gemacht und sind zum Teil schon richtige „Experten“!

Im Folgenden möchte ich Sie über weitere Details der SchulMail des Ministeriums informieren:

- „Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage (Infektionsgeschehen) hat die Landesregierung entschieden, **dass alle Schulen**

ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können.

Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.“

- „Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf .“
- Für die Schülerinnen und Schüler werden die Corona-Selbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt und finden unter der Aufsicht des schulischen Personals statt.
- Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests voraus.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen. Die Bürgertestungen können ebenfalls zweimal wöchentlich durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem Corona-Selbsttest teilnehmen, werden von der schulischen Nutzung ausgeschlossen und lernen auf Distanz.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) verantwortlich sind. Ein nicht regelmäßiger Schulbesuch kann Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg mit sich bringen. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**

Liebe Eltern,

ich möchte Ihnen nochmals versichern, dass alle Lehrkräfte und Mitarbeiter die Kinder äußerst sensibel und mit pädagogischem Feingefühl bei der Durchführung des Corona-Selbsttestes anleiten. Wie gesagt, die bisherigen Erfahrungen dieser ersten Woche sind sehr gut!

Bei einem möglicherweise positiven Testergebnis begleiten wir das Kind und informieren Sie sofort. Das Kind wird dann von Ihnen abgeholt und wir besprechen das weitere Vorgehen.

Mit herzlichen Grüßen

Roswitha Roß und Marion Oeynhausens

Schulleitung